



**Satzung der Stadt Flörsheim am Main über die Benutzung
der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am
Main**

Kindertagesstättensatzung

(in der Neufassung vom 21. Juni 2018)

Satzung der Stadt Flörsheim am Main

über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main

Kindertagesstättensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), den Bestimmungen des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. April 2018, (GVBl. S. 69), der §§ 1 – 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S.2,) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Stadt Flörsheim am Main unterhält Tageseinrichtungen für Kinder gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII in Verbindung mit § 25 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 19 HGO. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Aufgaben (§ 26 HKJGB)

1. Die Aufgaben der Tageseinrichtungen bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches.
2. Die Tageseinrichtungen für Kinder der der Stadt Flörsheim am Main erziehen, bilden, fördern und betreuen Kinder durch allgemeine und gezielte pädagogische Arbeit.
3. Ziel der Erziehungs- und Bildungsarbeit ist, die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen und zu unterstützen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben. Dies gilt auch für Kinder, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind.

§ 3 Art und Umfang der Betreuung

Der Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuellen Bedarf gemäß § 24 SGB VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. S. 2022.). Es besteht ein Grundanspruch für eine tägliche Betreuung am Vormittag. Sollte ein Mehrbedarf über den Grundanspruch hin-

ausgehen, ist dieser auf Anfrage durch die Vorlage einer Arbeitsplatzbescheinigung nachzuweisen. Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung von Grundschulkindern besteht nicht.

§ 4 Kreis der Berechtigten

1. Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung besteht entsprechend der bestehenden gesetzlichen Regelung.
2. Die Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz (Hauptwohnung der Familie im Sinne des Melderechts) in Flörsheim am Main haben. Kinder aus anderen Wohnortgemeinden können in den Kindertageseinrichtungen angemeldet werden, sofern Plätze vorhanden sind und ein Antrag an die Stadt gestellt wurde. Die Stadt kann den Platz für ein Auswärtskind mit einer Frist von drei Monaten kündigen, sofern für Flörsheimer Kinder Bedarf angemeldet wird.
3. Nutzungsberechtigte der Kindertageseinrichtungen sind Kinder vom vollendeten 10. Lebensmonat bis zum Ende des 4. Schuljahres. Maßgeblich ist die Betriebserlaubnis der jeweiligen Einrichtung.
4. Die Aufnahmen der Kinder über drei Jahren erfolgen grundsätzlich in der Reihe der Geburtsdaten. Die Aufnahmen für die Kinder im Krippenbereich orientieren sich am Zeitpunkt der Anmeldungen sowie an der Alterszusammensetzung der Krippengruppe.
5. In Ausnahmefällen kann von diesem Grundsatz abgesehen und die Dringlichkeit der Aufnahme berücksichtigt werden.

Dies gilt zum Beispiel für folgende Ausnahmefälle:

- a) Kinder alleinstehender berufstätiger Personensorgeberechtigter;
 - b) Kinder, deren beide Elternteile noch in der Ausbildung stehen oder einer Erwerbstätigkeit nachgehen;
 - c) Kinder, deren Pflege und Erziehung in der Familie einen Härtefall darstellt;
 - d) Kinder aus Familien, in welchen bereits ein Geschwisterkind die Einrichtung besucht;
 - e) bei Aufnahmen in Einrichtungen der Schulkinderbetreuung genießen Kinder der unteren Schulklassen Vorrang.
6. Für die Zeit der Eingewöhnung sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, die Einrichtung nach Absprache mit der Leitung stundenweise zu besuchen. Die Dauer der Eingewöhnungsphase und ihre Ausgestaltung werden individuell besprochen und sind in der Regel nach 3-6 Wochen abgeschlossen. Die Eingewöhnung erfolgt nach dem Berliner Modell. Für die Dauer der Eingewöhnung ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.
 7. Für Kinder mit Anerkennung einer Behinderung bzw. für Kinder, die nach § 53 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) von einer Behinderung bedroht sind, stehen integrative Plätze nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII i.V.m. § 55 Sozialgesetzbuch neuntes Buch (SGB IX) in den Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, soweit Fachpersonal gemäß § 25 HKJGB vorhanden ist.

§ 5 Anmeldung und Aufnahme

1. Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage des § 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) nach schriftlicher Anmeldung durch die/den Personensorgeberechtigten bei der Stadt Flörsheim am Main und eines schriftlichen Bescheides durch die Stadtverwaltung.
2. Vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist durch Vorlage einer aktuellen ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen gemäß § 2 Kindergesundheitsschutzgesetz erhalten hat oder schriftlich zu erklären, dass die Personensorgeberechtigten eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen, nach erfolgter Impfberatung durch einen Arzt, nicht erteilen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 14 Tage sein. Die Kosten für ärztliche Bescheinigungen tragen die Personensorgeberechtigten.
3. Mit der Anmeldung erkennen die Personensorgeberechtigten die Kindertagesstättensatzung und die Kostenbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Zwecks Feststellung der Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung soll die Anmeldung möglichst frühzeitig erfolgen. Für Kinder unter 3 Jahren soll eine Anmeldung direkt nach der Geburt erfolgen. Kinder, die mit Vollendung des 3. Lebensjahres eine Einrichtung besuchen möchten, können mit Vollendung des 2. Lebensjahres angemeldet werden.
Zukünftige Schulkinder können frühestens 2 Jahre vor Einschulung ab dem 31.07. eines jeden Jahres in der Schulkinderbetreuung angemeldet werden. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Vorlage von Arbeitsbescheinigungen durch die Personensorgeberechtigten. Einzelfallentscheidungen obliegen dem Träger.
5. Es besteht kein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung. Ein automatischer Übergang von einem U3-Platz auf einen Kindergartenplatz innerhalb der gleichen Einrichtung erfolgt nicht. Die Personensorgeberechtigten haben daher ihr Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte gesondert anzumelden.
6. Das Betreuungsjahr endet am 31.07. eines jeden Jahres. Sollten die gesetzlichen Sommerferien des Landes Hessen über den 31.07. hinausgehen, kann die Betreuung des Schulkindes auf schriftlichen Antrag hin für die darüber hinausgehende Zeit in einer Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte sind für den vollen Monat zu entrichten.
7. Ein automatischer Übergang in eine Einrichtung der Schulkinderbetreuung erfolgt nicht. Die Personensorgeberechtigten haben daher ihr Kind in der jeweiligen Schulkinderbetreuung gesondert anzumelden.
8. Der Rechtsanspruch gilt als verwirkt, wenn der angebotene Platz abgelehnt wird. Lehnen die Personensorgeberechtigten ein Platzangebot ab, wird die Ablehnung schriftlich vermerkt und zu den Akten gegeben.

§ 6 Betreuungszeiten/Beiträge

1. Die Stadt Flörsheim am Main erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder einen Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag sowie die Betreuungszeiten sind in der Kostenbeitragssatzung (bisher: Gebührenordnung der Stadt Flörsheim am Main über die Benut-

zung der Tageseinrichtungen für Kinder) der Tageseinrichtungen für Kinder gesondert festgelegt.

2. Jede Kindertageseinrichtung kann bis zu 20 Tage im Kalenderjahr geschlossen werden. Bei mehr als zwei zusammenhängenden Schließtagen wird, bei dringendem Bedarf eine Vertretung in einer anderen Einrichtung gewährt. Die Vertretungsregelung gilt nicht für die Betreuung von unter drei Jahre alten Kindern und nicht für Schulkinder.
3. Eine vorübergehende Reduzierung der Öffnungszeiten bzw. die Beurlaubung von Kindern ist aus innerbetrieblichen Gründen wie z.B. Personalmangel, Streik etc. möglich.
4. Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein Verpflegungsentgelt zu entrichten, dessen Höhe der Magistrat festlegt.
5. Beitragsschuldner und Schuldner des Verpflegungsentgeltes sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
6. Bei sozialen Härtefällen kann eine Übernahme der Beiträge beim Main-Taunus-Kreis beantragt werden.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Um dem Erziehungsauftrag gerecht werden zu können, ist ein regelmäßiger und pünktlicher Besuch des Kindes in der Einrichtung sowie die regelmäßige Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung (z.B. durch Entwicklungsgespräche) Voraussetzung. Bei Fehlen des Kindes ist die Einrichtung zu informieren.
2. Die sich zu identifizierenden Personensorgeberechtigten oder von ihnen beauftragte Personen übergeben das Kind, das die Kindertageseinrichtung besucht, zu Beginn der Betreuungszeit dem Fachpersonal und holen es am Ende der Betreuungszeit dort wieder ab. Innerhalb dieses Zeitrahmens ist das Fachpersonal für die Aufsicht des Kindes verantwortlich. Bei gleichzeitiger Anwesenheit der/des Personensorgeberechtigten (z. B. bei besonderen Veranstaltungen) fällt die Aufsichtspflicht an diese zurück.
3. Die Personensorgeberechtigten erklären widerruflich und schriftlich, wer außer ihnen zum Bringen und/oder Abholen des Kindes berechtigt ist. Diese schriftliche Erklärung ist von den Personensorgeberechtigten persönlich bei der Einrichtungsleitung zu hinterlegen. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach vorheriger Abstimmung zwischen Personensorgeberechtigten und Einrichtungsleitung bzw. Fachpersonal möglich. Die Stadt Flörsheim ist nicht verpflichtet, die ihr zugegangenen Erklärungen/Bescheinigungen auf Echtheit und Wahrheitsgehalt zu prüfen.
4. Die Personensorgeberechtigten haben Veränderungen ihrer persönlichen Situation unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen (Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Krankenversicherung, Telefon etc.)
5. Die Personensorgeberechtigten haben die Satzungsbedingungen zu den Tageseinrichtungen für Kinder einzuhalten und den Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt, soweit gebucht, zu entrichten.

6. Kinder, die krank sind oder krank werden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen. Kranke Kinder sind unverzüglich nach Benachrichtigung von den Personensorgeberechtigten oder deren Vertreter abzuholen.
7. Bei einer akuten Erkrankung (z. B. fieberhafte Infekte, Magen-Darm-Krankheiten) kann weder die Verabreichung von Medikamenten noch die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Dies obliegt der Fürsorgepflicht der Personensorgeberechtigten. Für Kinder, die Behinderungen oder Entwicklungsverzögerungen haben, können separate Vereinbarungen getroffen werden. Auch bei Kindern, die unter chronischen Erkrankungen leiden, können Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
8. Kinder, die z.B. durch einen Unfall verletzt sind, bedürfen einer Unbedenklichkeitsbescheinigung durch einen Arzt. Die Kosten für die Bescheinigung tragen die Personensorgeberechtigten. In Einzelfällen kann mit den Eltern ein Haftungsausschluss vereinbart werden.
9. Das Auftreten einer ansteckenden Krankheit wird zur Information der Personensorgeberechtigten durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben
10. Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat bei meldepflichtigen Krankheiten laut Bundesseuchengesetz in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) den Träger und das Gesundheitsamt des Main-Taunus-Kreises zu informieren und deren Weisungen zu befolgen.

§ 8 Aufsicht und Haftung

1. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Personal der Tageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an die abholberechtigte Person.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der in den Einrichtungen betreuten Kinder erstreckt sich nicht auf den Weg der Kinder von und zur Kindertagesstätte, bei schulpflichtigen Kindern auch nicht auf den Schulweg. Die Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person haben ihr Kind in der Kindertageseinrichtung abzuholen und das Personal über die Mitnahme des Kindes zu informieren. Dies gilt nicht in den Einrichtungen für schulpflichtige Kinder. Hier beginnt die Aufsichtspflicht des Personals mit der Kenntnis über die Anwesenheit der Kinder auf dem Gelände. Kommen die Kinder nach Schulschluss nicht in die Einrichtung, versucht das Personal, die Personensorgeberechtigten hierüber in Kenntnis zu setzen.
3. Gegen Unfälle in der Kindertageseinrichtung sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8a "Siebten Sozialgesetzbuch -Unfallversicherung-" (SGB VII) gesetzlich versichert.
4. In der Kindertageseinrichtung abhanden gekommene oder beschädigte Sachen werden nur ersetzt, wenn ein Verschulden des Personals der Kindertageseinrichtungen vorliegt. Eine Versicherung von Sachschäden gegenüber Dritten besteht nicht.

§ 9 Abmeldeverfahren

1. Abmeldungen von den Tageseinrichtungen für Kinder sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
2. Innerhalb der letzten 3 Monate vor der Einschulung kann eine Abmeldung nur aus wichtigen Gründen (z. B. Wegzug aus Flörsheim am Main) erfolgen.
3. Kinder, die das 4. Schuljahr vollendet haben und auf die weiterführende Schule wechseln, können bei Bedarf die Ferienbetreuung der Tageseinrichtungen für Schulkinder gegen Zahlung eines Kostenbeitrags in Anspruch nehmen.
4. Abmeldungen der Kinder, die Einrichtungen mit Schulkinderbetreuung besuchen, sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende (gemäß § 57 Hessisches Schulgesetz 31.07.eines jeden Jahres) bzw. zum Schulhalbjahresende (31.01. eines jeden Jahres) möglich. Sie sind bis zum 15. des Vormonats (15.06. oder 15.12.) schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen. Enden die Sommerferien nach dem 31.08., ist eine Abmeldung nur zum 31.08. möglich. Auch hier ist die Abmeldung bis zum 15. des Vormonats (15.07.) schriftlich der Stadtverwaltung mitzuteilen.
5. Ausnahmen zu den Regelungen des Abs. 3 bedürfen eines wichtigen Grundes (z.B. Wegzug aus Flörsheim oder soziale Härte) und liegen im Ermessen des Trägers.

§ 10 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Kindes kann nur in schwerwiegenden Fällen von unzumutbarer Belastung für den Betrieb der Tageseinrichtungen für Kinder verfügt werden.
2. Ein Ausschluss kann begründet sein,
 - bei Selbst- oder Fremdgefährdung,
 - wenn ein schwerwiegender oder dauerhafter Verstoß des Personensorgeberechtigten gegen die für die Kindertageseinrichtung gültigen Satzungen, Hausordnung und/oder den Betriebsfrieden vorliegt,
 - wenn die Personensorgeberechtigten trotz mehrfacher Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen aus der Kostenbeitragssatzung mit mehr als zwei Monaten nicht nachkommen,
 - wenn dauerhaft keine Bereitschaft der Personensorgeberechtigten zur Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung erkennbar ist,
 - wenn ein Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen fehlt.
3. Im Fall des Ausschlusses ist das Wohl des Kindes vorbehaltlos zu berücksichtigen. Im Zuge des Ausschlussverfahrens wird zur Anhörung und Beratung der Elternbeirat der Einrichtung einberufen. Der/Die Personensorgeberechtigte/n kann/können erklären, dass auf eine Anhörung und Beratung des Elternbeirats der Kindertageseinrichtungen verzichtet werden soll.

§ 11 Verlust des Platzes

Der Rechtsanspruch gemäß § 24 SGB VIII besteht nicht mehr, wenn die zur Aufnahme berechtigenden Voraussetzungen (§ 5 Aufnahmebedingungen) nicht mehr vorliegen. Das Kind scheidet dann zum Monatsende aus. Ausnahmeregelungen in einer Übergangszeit können zugelassen werden.

§ 12 Tätigkeit von Erziehungsberechtigten in der Einrichtung

Die Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtungen für Kinder streben zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen einen guten Kontakt zu den Personensorgeberechtigten an. § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) findet Anwendung. Das Personal beteiligt die Personensorgeberechtigten durch Einzelgespräche und Elternversammlungen an der Erziehungsarbeit. An Elternversammlungen wird den Personensorgeberechtigten die Möglichkeit angeboten, sich an der Planung und Durchführung der pädagogischen Arbeit zu beteiligen. Eine regelmäßige Teilnahme an den Elternversammlungen ist erwünscht. Einzelheiten zur Elternarbeit und Elternmitwirkung ergeben sich aus der Handreichung Elternarbeit in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Elternbeirat gemäß § 27 Abs. 3 HKJGB

1. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Fachkräften und Trägern der Einrichtung ist Voraussetzung für eine förderliche pädagogische Arbeit der Kindertageseinrichtung. Durch diese Zusammenarbeit soll die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes und seiner sozialen Fähigkeiten unterstützt werden.
2. Hierzu wählt die Elternversammlung jeder Tageseinrichtung für Kinder auf Gruppenebene einen Elternbeirat. Die Vertreter und Vertreterinnen des Elternbeirats wählen den/die Elternbeiratsvorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Beide gehören außerdem dem Stadtelternbeirat an.
3. Der Elternbeirat ist vor wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen (Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch, § 27 Abs. 3).

§ 15 Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge und des Verpflegungsentgeltes werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien erhoben, gespeichert und verarbeitet:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder, Aufnahmewunsch bzw. -datum und -dauer, gewählte Betreuungszeit, sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten
 - b) Kostenbeitrag und Verpflegungsentgelt
 - c) Bei Mandat in einem Elternbeirat:
Name, Anschrift sowie die Möglichkeit zur telefonischen und elektronischen Kontaktaufnahme

2. Die Stadt gewährleistet folgende Rechte gegenüber den Betroffenen bei denen personenbezogene Daten erhoben werden:

- Recht auf Auskunft, Artikel 15 EU-DSGVO
- Recht auf Berichtigung, Artikel 16 EU-DSGVO
- Recht auf Löschung, Artikel 17 EU-DSGVO
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, Artikel 18 EU-DSGVO
- Recht auf Datenübertragbarkeit, Artikel 20 EU-DSGVO
- Recht auf Widerspruch, Artikel 21 EU-DSGVO

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die für eine städtische Kindertageseinrichtung angemeldeten Kinder bei der Platzvergabe mit den Anmeldungen von Kindern bei konfessionellen Trägern, freien Trägern oder Tagespflegepersonen abgeglichen werden.

4. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierten Dateien unterrichtet.

Berechnungs- und Rechtsgrundlagen:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), Bundesdatenschutzgesetz (BDS), Hessisches Datenschutzgesetz (BSHG), kommunale Satzungen in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Flörsheim am Main tritt zum 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättenatzung vom 6. November 2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Flörsheim am Main, den 21.06.2018

gez.
Sven Heß
Erster Stadtrat